



# Obst- und Gartenbauverein Warmbronn e.V.

## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz

- (1) Der am 03.10.1933 gegründete Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Warmbronn e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist 71229 Leonberg Teilort Warmbronn.

### § 2

#### Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
  - a. der Gartenkultur mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus als Beitrag zur Landschaftsentwicklung, -gestaltung und -pflege,
  - b. des Liebhaber- und Streuobstbaus,
  - c. der Pflanzenzucht,
  - d. der Heimatpflege und Ortsverschönerung durch Gartenbau und Grüngestaltung und
  - e. eines wirksamen Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch öffentliche Veranstaltungen, Vermittlung von Informations-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Kontaktpflege und Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



# Obst- und Gartenbauverein Warmbronn e.V.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der Obst-, Garten- und Weinbauvereine des Landkreises Böblingen e.V. und ist über diesen unmittelbar dem Landesverband für Ostbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL) angeschlossen.
- (2) Die für die Mitglieder der in Abs. (1) genannten Verbände verbindlichen Satzungsbestimmungen erkennt der Verein als für sich verbindlich an.
- (3) Der Verein vertritt keine wirtschaftlichen Interessen des Erwerbsobstbaus.

## § 5

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein oder werden, die die Bestimmungen dieser Satzung für sich verbindlich anerkennt
- (2) Die Aufnahme in die Mitgliedschaft des Vereins bedarf eines schriftlichen eigenhändig oder durch einen gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnenden Antrags. Der Antrag muss die rechtsverbindliche Einwilligung enthalten, der satzungsgemäßen Erhebung des auf das Mitglied entfallenden Mitgliedsbeitrags durch Abbuchung im SEPA-Lastschriftverfahren von einem im Aufnahmeantrag zu benennenden Konto einer deutschen Bank oder Sparkasse enthalten. Die elektronische Übermittlung des schriftlichen Antrags an den Vorstand genügt.
- (3) Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand, der den jeweiligen Antragsteller schriftlich oder auf elektronischem Wege über die getroffene Entscheidung unterrichten soll.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod.
- (5) Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, wobei die elektronische Übermittlung der schriftlichen Erklärung genügt. Eine Austrittserklärung ist nur mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres, das nach dem Zugang der Austritterklärung beim Vorstand endet, möglich.



# Obst- und Gartenbauverein Warmbronn e.V.

- (6) Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grund möglich. Er bedarf eines Mehrheitsbeschlusses aller Vorstandsmitglieder und ist dem von dem Ausschluss betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen. Er wirkt erst mit Zustellung des Beschlusses. Das von dem Ausschluss betroffene Mitglied ist berechtigt, binnen einer Frist von 14 Tagen vom Vorstand schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen, die über die endgültige Wirksamkeit der Ausschließung zu beschließen hat. Bis dahin ruhen sämtliche Mitgliederrechte des betroffenen Mitglieds.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt; und zwar in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu unverzüglich verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangt. Das Verlangen und seine Begründung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand schriftlich, wofür elektronische Übermittlung der schriftlichen Einladung genügt, oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Weise zu erfolgen, in der üblicherweise öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, aktuell durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Warmbronn. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - a. die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer,
  - b. die Entlastung des Vorstands,



## Obst- und Gartenbauverein Warmbronn e.V.

- c. die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - d. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und der Erlass oder die Änderung einer Beitragsordnung,
  - e. die Genehmigung eines etwaigen vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
  - f. die Ehrung von Mitgliedern und, wenn der Vorstand diese der Mitgliederversammlung vorschlägt, den Erlass einer Ehrenordnung,
  - g. die Beschlussfassung über von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung gestellte Anträge,
  - h. Satzungsänderungen,
  - i. die Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Wahlen zum Vorstand oder von Kassenprüfern haben geheim stattzufinden, wenn ein in der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied dies verlangt.
- (6) Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden des Vereins, in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet, soweit die Mitgliederversammlung nicht mit Mehrheit eine andere Person bestimmt.
- (7) Der Vorstand hat über jede Mitgliederversammlung ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom dafür bestimmten Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist
- (8) Der Vorstand kann nach eigenem freien Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die technischen und organisatorischen Bedingungen und Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung regelt der Vorstand. Sie wird mit ihrer Bekanntgabe an die Mitglieder verbindlich.

### § 8

#### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus



# Obst- und Gartenbauverein Warmbronn e.V.

- a. dem oder der ersten Vorsitzenden,
  - b. dem oder der zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter/in des oder der ersten Vorsitzenden),
  - c. dem oder der Kassenwart/in,
  - d. dem oder der Schriftführer/in sowie
  - e. bis zu fünf Beisitzern/innen.
- (2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der oder die erste und der zweite Vorsitzende. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Amtszeit jedes gewählten Vorstandsmitglieds beträgt jeweils ein Jahr. Sein Amt endet mit Neuwahl einer anderen Person für das von ihm bislang bekleidete Vorstandsamt, durch Amtsniederlegung oder Tod. Im Falle der Beendigung eines Vorstandsamt ist der Ausscheidende zu einer ordnungsgemäßen Übergabe der von ihm geführten Amtsgeschäfte, insbesondere ordnungsgemäßen Übergabe von in seinem Besitz befindlichen Unterlagen und sonstigen Gegenständen des Vereins verpflichtet.

## § 9

### **Kassenprüfung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung und Belegführung auf ordnungsgemäße Rechnungslegung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten hat.

## § 10

### **Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen eines mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung zu fassenden Mitgliederbeschlusses.
- (2) Die Beschlussfassung darf nur erfolgen, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung, die über die Satzungsänderung beschließen soll, der

Wortlaut der beantragten Satzungsänderung mitgeteilt worden ist. Soll die Satzung neu gefasst werden, genügt es, wenn den Mitgliedern Gelegenheit



# Obst- und Gartenbauverein Warmbronn e.V.

gegeben wird, den zur Neufassung vorgesehenen Satzungstext vor der Mitgliederversammlung einzusehen und auf die Art und Weise der möglichen Einsichtnahme in der Einladung hingewiesen wurde.

## § 11

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines mit einer Zweidrittelmehrheit in einer Mitgliederversammlung zu fassenden Beschlusses aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfassung darf nur erfolgen, wenn in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung die Beantragung des Auflösungsbeschlusses angekündigt wurde.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband Böblingen der Obst-, Garten- und Weinbauvereine e.V., der es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck zu verwenden hat.